

\*4)

**SATZUNG**

für die städtischen Übergangsheime  
für Spätaussiedler/innen und ausländische Flüchtlinge  
nebst Gebührentarif

in der Änderungsfassung vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV. NW. S. 304) sowie von § 5 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz - vom 21.03.1972 (GV. NW. S. 61) hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 16.12.1976 folgende Satzung beschlossen:

\*4)

## § 1

Die Stadt Paderborn unterhält zur vorläufigen bzw. vorübergehenden Unterbringung der ihr zugewiesenen Spätaussiedler/innen (Personenkreis gem. § 2 LAufG) sowie ausländischen Flüchtlinge (Personenkreis gem. § 2 FlüAG) folgende Übergangsheime als nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts:

Borgentreicher Weg 15-23,  
Bühner Weg 2-12,  
Stettiner Str. 2,  
Österreicher Weg 21a-d,  
Pionierweg 34/36,  
Rathenaustr. 69/71,  
Sertürner Str. 16.

## § 2

\*2) Durch die Einweisung von zugewiesenen Personen in ein städt. Übergangwohnheim oder eine städt. Notunterkunft wird kein Mietverhältnis zwischen den Personen und der Stadt Paderborn im Sinne der Bestimmungen der §§ 535 ff. des BGB begründet. Einzelheiten der Benutzung regelt die jeweils geltende Anstalts- und Benutzungsordnung.

## § 3

\*3) Von den in ein städt. Übergangsheim eingewiesenen Personen sind Nutzungsgebühren zuzüglich Kostenpauschalen nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu entrichten.

## § 4

\*3) Maßgebend für die Berechnung der Nutzungsgebühr ist der Zeitraum zwischen Einweisungs- und Auszugstag, wobei Einweisungs- und Auszugstag jeweils als volle Tage gelten. Einzeltage werden mit 1/x-tel berechnet, wobei x der Anzahl der jeweiligen Monatstage entspricht.

## § 5

- \*3) Zahlungspflichtiger ist der Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehende, sofern nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist. Neben dem Haushaltsvorstand haften die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft gesamtschuldnerisch.

Ist mehreren Alleinstehenden, die keinen gemeinsamen Haushalt führen, ein Wohnraum zur gemeinschaftlichen Nutzung zugewiesen worden, werden die Nutzungsgebühr und die Kostenpauschale für die Beheizung nach Maßgabe der anteilig auf jede Person entfallenden Wohnfläche erhoben.

## § 6

- \*3) Die Nutzungsgebühren und Kostenpauschalen sind zum 01. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Paderborn zu zahlen. Ist eine andere Fälligkeit vereinbart, gilt diese bis zum Auszug fort, soweit nicht eine Neufestsetzung der Nutzungsgebühren und/oder Kostenpauschalen erforderlich wird.

Bei Bezug der Übergangswohnung ist die Gebühr innerhalb 10 Tage nach Zugehung des Einweisungsbescheides bis zum Ende des lfd. Monats zu entrichten.

## § 7

- \*3) Rückständige Nutzungsgebühren und Kostenpauschalen können im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

## § 8

- \*2) Der Zahlungspflichtige haftet der Stadt Paderborn gegenüber für alle Schäden, die von ihm oder den von ihm abhängigen Personen schuldhaft im Übergangsheim oder in der Notunterkunft angerichtet werden.

## § 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

\*1) Fassung nach der Änderungssatzung vom 22.09.1989, in Kraft ab 28.09.1989

\*2) Fassung nach der Änderungssatzung vom 28.11.1990, in Kraft ab 01.01.1991

\*3) Fassung nach der Änderungssatzung vom 26.07.2001, in Kraft ab 01.01.2001

\*4) Fassung nach der Änderungssatzung vom 19.12.2005, in Kraft ab 01.01.2006

\*5)

**GEBÜHRENTARIF**

zur Satzung für die städtischen Übergangsheime für  
Spätaussiedler/innen und ausländische Flüchtlinge

1. Für die Nutzung der in § 1 der Satzung aufgeführten städt. Übergangsheime sind Nutzungsgebühren zu zahlen. Die Nutzungsgebühren werden nach Maßgabe der zugewiesenen Wohnfläche in m<sup>2</sup> erhoben. Zur Wohnfläche in diesem Sinne rechnet die Fläche der Wohnräume und zugehöriger Nebenräume sowie die nach der Zahl der Wohnräume anteilig zu ermittelnde Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume einschließlich der zugehörigen Flure.

Die Nutzungsgebühren betragen einheitlich für alle Übergangsheime 5,48 EUR je m<sup>2</sup> Wohnfläche im Monat.

2. Da keine besonderen Messeinrichtungen vorhanden sind, werden die Kosten für den Stromverbrauch und die Beheizung in Form von Pauschalen als Zuschläge zur Nutzungsgebühr erhoben. Die Kostenpauschalen betragen:

a) für den Stromverbrauch	21,05	EUR/Person/monatlich
b) für die Beheizung	1,19	EUR/m <sup>2</sup> /monatlich

Für die Berechnung von b) gilt Nr. 1 entsprechend.

3. Die Unterbringung erfolgt in möblierten Räumen. Die Übergangsheime sind mit gemeinschaftlich zu nutzenden maschinellen Betriebseinrichtungen ausgestattet. Hierfür werden folgende zusätzliche Kostenpauschalen erhoben:

a) für die Möblierung	1,26	EUR/Person/monatlich
b) für die maschinellen Betriebseinrichtungen	0,69	EUR/Person/monatlich

---

\*1) Fassung nach der Änderungssatzung vom 22.09.1989, in Kraft ab 28.09.1989

\*2) Fassung nach der Änderungssatzung vom 28.11.1990, in Kraft ab 01.01.1991

\*3) Fassung nach der Änderungssatzung vom 26.07.2001, in Kraft ab 01.01.2002

\*4) Fassung nach der Änderungssatzung vom 20.12.2002, in Kraft ab 01.01.2003

\*5) Fassung nach der Änderungssatzung vom 19.12.2005, in Kraft ab 01.01.2006